

**Merk- und Informationsblatt**  
**des gemeinsamen Fachprüfungsausschusses**  
**„Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht“**  
**der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg**

Für den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung

**Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht**

wird die Beachtung nachstehender Hinweise empfohlen:

**I Allgemeines**

1. Grundlage ist die Fachanwaltsordnung (FAO) in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung, derzeit vom 01.03.2016, jeweils abrufbar im Internet.
2. Der Antrag ist an die Rechtsanwaltskammer Bamberg bzw. Nürnberg zu richten (§ 22 FAO). Entsprechend der zurzeit gültigen Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg wird eine Bearbeitungsgebühr von 700,00 € erhoben, die bei Antragstellung per Verrechnungsscheck oder durch Überweisung auf das Konto 2020105979, BLZ 760 200 70, bei der HypoVereinsbank Nürnberg zu begleichen ist.
3. Über die Anträge entscheidet nach § 43 c BRAO der Vorstand der Rechtsanwaltskammer.
4. Die Entscheidung des Vorstandes der Kammer wird von dem Fachausschuss „Internationales Wirtschaftsrecht“ vorbereitet. Ihm obliegt die Prüfung der vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen. Er gibt auf der Grundlage des Antrages gegenüber dem Kammervorstand eine Empfehlung ab.
5. Die Rechtsanwaltskammer leitet nach Eingang eines Antrages die Antragsunterlagen an den Vorsitzenden des Fachausschusses weiter. Dieser teilt dem Antragsteller mit, welches Mitglied des Ausschusses als Berichterstatter wirkt. Der Berichterstatter bereitet die Ausschuss-Stellungnahme entsprechend der Geschäftsordnung des Ausschusses vor.
6. Der Ausschuss oder auch vorab der Berichterstatter können gem. § 24 Abs. 4 FAO dem Antragsteller Gelegenheit geben, ergänzende oder erläuternde Angaben zum Antrag zu machen oder – soweit erforderlich – Fälle nachzumelden.

## II Anforderungen an den Antrag

1. Folgende förmliche Voraussetzungen für die Erteilung der Gestattung, die Fachanwaltsbezeichnung zu führen, müssen vorliegen:
  - dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung;
  - besondere theoretische Kenntnisse im internationalen Wirtschaftsrecht;
  - besondere praktische Erfahrungen im internationalen Wirtschaftsrecht, die durch eine Fallliste nachzuweisen sind,
  - anwaltliche Versicherung der persönlichen und weisungsfreien Bearbeitung.
2. Die Einzahlung der Verfahrensgebühr von derzeit 700,00 € ist nachzuweisen.
3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse:
  - Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem anwaltsspezifischen Fachlehrgang „Internationales Wirtschaftsrecht“, der mindestens 120 Zeitstunden (§ 4 Abs. 1 FAO) und die Bereiche gem. § 14 n FAO umfassen muss.
  - Die Zeugnisse (Zertifikate) des Lehrgangsveranstalters sind im Original vorzulegen.
  - Auch sämtliche Leistungskontrollen einschließlich der Aufgabenstellungen und Bewertungen sind im Original vorzulegen.
  - Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen, § 4 Absatz 2 FAO.
4. Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen:

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung erfolgt durch Vorlage einer Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO. Es ist zu empfehlen, die Musterfallliste zu verwenden, die im Internet als Datei heruntergeladen werden kann.
5. Anforderungen an die Fallliste:
  - 50 Fälle aus den in § 14 n FAO genannten Bereichen, davon mindestens 5 rechtsförmliche Verfahren vor deutschen oder ausländischen (einschließlich EU) Gerichten und Behörden. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14n beziehen, dabei mindestens 15 Fälle aus den Bereichen des § 14 n Nr. 3, 4 oder 5 FAO.
  - Die Fälle müssen in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung bearbeitet worden sein.
  - Die Fälle sind gemäß § 14 n FAO zu gliedern und fortlaufend zu nummerieren. Sie sind so konkret zu bezeichnen, dass dem Ausschuss eine Zuordnung leicht möglich ist. Die konkrete Bezeichnung soll deshalb im Regelfalle u.a. durch die Angabe des kanzleiinternen Aktenzeichens, bei den rechtsförmlichen Verfahren auch durch Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens bzw. der HRA- oder HRB-Nummer sowie jeweils der Bezeichnung des Gerichtes zu erfolgen.

- Art, Umfang, Schwierigkeit und Gegenstand des Falles sind in Form einer Kurzbeschreibung darzustellen. Der Zeitraum, d. h. Zeitpunkt der Annahme des Mandates und Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung bzw. der Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung sind anzugeben.
6. Die rechtsförmlichen Verfahren vor deutschen oder ausländischen (einschließlich EU) Gerichten und Behörden und die Fälle aus den Bereichen des § 14 n Nr. 3, 4 oder 5 FAO sind unterteilt und getrennt von den übrigen Fällen darzustellen.
  7. Die Fallliste soll die jeweils betroffenen Rechtsgebiete nach § 14 n FAO für jeden einzelnen Fall benennen.
  8. Nachzuweisen ist ferner die selbständige und weisungsfreie Bearbeitung aller Rechtsfälle. Fälle in Untervollmacht scheiden aus.
  9. Stellt der Prüfungsausschuss abschließend trotz erfolgter Ergänzung Nachweisdefizite in Bereichen der besonderen praktischen Erfahrungen des § 5 u FAO fest, so kann ein Fachgespräch gemäß § 7 FAO angeordnet werden. Die zu prüfenden Defizite sind in der Ladung zum Fachgespräch schriftlich mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Monat (§ 24 Abs. 5 FAO).
  10. Die Einhaltung vorstehender Empfehlungen gewährleistet die Vollständigkeit und Richtigkeit der formal und materiell nachzuweisenden Verleihungsvoraussetzungen und erleichtert und beschleunigt vor allem das Prüfungs- und Entscheidungsverfahren.

Der gemeinsame Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht“ der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg, April 2016